



Vorlage Nr.: V2334/13
Datum: 19. Juni 2013

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Änderung der Verträge zur Abwassereinleitung zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der Stadtwerke Pirna GmbH bzw. der Stadt Heidenau

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Dresden GmbH dem Abschluss des 3. Nachtrags zum Vertrag zur Abwassereinleitung vom 20.09.2002 mit der Stadtwerke Pirna GmbH und dem Abschluss des 6. Nachtrags zum Vertrag zur Abwassereinleitung vom 20.09.2002/01.10.2002 mit der Stadt Heidenau zuzustimmen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“), schloss im Jahr 2002, handelnd durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, mit der Stadtwerke Pirna GmbH einerseits und der Stadt Heidenau andererseits Verträge zur Überleitung des Abwassers aus Pirna und Heidenau nach Dresden zur Mitbehandlung in der zentralen Kläranlage Dresden-Kaditz. Die Vertragsabschlüsse erfolgten auf Grundlage eines Beschlusses des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung und Friedhofswesen vom 21.08.2002 (Vorlage Nr. 2123).

Hintergrund der Abwassereinleitverträge war, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die seinerzeit für die Abwasserbehandlung genutzte Kläranlage Pirna-Pratzschwitz am 31.12.2005 auslief und es sowohl für Dresden selbst im Sinne einer Vergleichmäßigung und Anlagenauslastung als auch für Pirna und Heidenau gesamtwirtschaftlich die günstigere Lö-

sung war, die Kläranlage Pirna-Pratzschwitz aufzugeben und stattdessen das Abwasser nach Dresden zu leiten. Die mitbehandelte Abwassermenge aus Pirna und Heidenau beträgt jährlich insgesamt ca. 5,5 Mio. m³.

Um die Abwassereinleitung zu ermöglichen, mussten umfangreiche technische Voraussetzungen geschaffen werden. Es wurde u. a. eine zentrale Pumpstation auf dem Gebiet der Stadt Heidenau errichtet, eine ca. 3,6 km lange Druckleitungstrasse von Heidenau nach Dresden-Zschieren verlegt und auf weiteren ca. 3,8 km von Dresden-Zschieren nach Dresden-Laubegast der Mischwasserkanal unter erheblicher Dimensionserweiterung ausgewechselt. Ferner wurden das weiterführende Kanalnetz im Stadtgebiet Dresden und die Kläranlage Dresden-Kaditz für die Aufnahme des zusätzlichen Abwassers angepasst.

Die Kosten dieser Baumaßnahmen sollten nach den Verträgen von der LHD getragen werden und wurden in das Einleitentgelt einkalkuliert. Der Freistaat Sachsen unterstützte das Vorhaben mit erheblichen Fördermitteln, da diese interkommunale Lösung auch langfristig für alle beteiligten Partner von Vorteil war. Die mit den Abwassereinleitverträgen gefundene Form der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Pirna, Heidenau und Dresden genießt nicht nur die ausdrückliche Zustimmung der Landesdirektion, sondern gilt auch sachsen- und ostdeutschlandweit als positives Beispiel.

Die Abwassereinleitverträge mit der Stadtwerke Pirna GmbH und der Stadt Heidenau wurden nach der Teilprivatisierung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung im Jahr 2004 auf die Stadtentwässerung Dresden GmbH (im Folgenden „SEDD“) übergeleitet. Die SEDD führte die Baumaßnahmen dementsprechend weiter und finanzierte sie vollständig.

Die Baumaßnahmen konnten Ende 2005 abgeschlossen werden. Seit dem 01.01.2006 fließt das Abwasser aus Pirna und Heidenau vollständig zur Kläranlage Dresden-Kaditz.

2. Vertragssituation

Die Abwassereinleitverträge mit der Stadtwerke Pirna GmbH und der Stadt Heidenau haben zunächst eine feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023. Sie verlängern sich nach § 12 Abs. 2 beider Verträge automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht jeweils 5 Jahre vor Ablauf gekündigt werden.

Für die Überleitung des Abwassers und deren Mitbehandlung in der zentralen Kläranlage Dresden-Kaditz zahlen die Stadtwerke Pirna GmbH und die Stadt Heidenau an die SEDD ein mengenbezogenes Entgelt. Das Entgelt betrug zum Zeitpunkt des Beginns der Überleitung im Jahr 2005 („P₀“) netto 0,47 €/m³ und sollte ab 2006 nach einer im Vertrag festgelegten Preisgleitklausel jährlich angepasst werden.

Über die konkrete Berechnung der Entgeltanpassung nach § 8 Abs. 1 und 3 der Verträge zur Abwassereinleitung in Verbindung mit der Vertragsanlage 2 gab es zwischen der SEDD einerseits und der Stadtwerke Pirna GmbH und der Stadt Heidenau andererseits unterschiedliche Auffassungen. Es ging hierbei um die Frage, ob für die Entgeltanpassung auf die jeweiligen Index-Bezugsjahre 2004 oder 2005 abzustellen ist. Die Verträge enthalten dazu widersprüchliche und missverständliche Aussagen.

Aufgrund der erheblichen Abwassermenge beläuft sich die wirtschaftliche Relevanz dieser unterschiedlichen Sichtweisen auf jährlich ca. 70.000 Euro. Da das Startjahr für die Entgeltanpassung für jede weitere Entgeltanpassung bis 2023 wesentlich ist und somit über die gesamte Vertragslaufzeit durchzieht, ergibt sich für die Vertragslaufzeit (18 Jahre ab 2006) insgesamt ein Streitpotenzial von ca. 1,3 Mio. Euro.

Bislang wurde gegenüber der SWP und der Stadt Heidenau nur das (geringere) Entgelt auf Basis der Index-Bezugsjahre 2005 tatsächlich abgerechnet. Über die Differenzbeträge wur-

den separate Rechnungen erstellt, die jedoch ruhend gestellt wurden. Ein zwischenzeitlich eingeleitetes Klageverfahren wurde in Hinblick auf die unsicheren Erfolgsaussichten ebenfalls ruhend gestellt.

Um eine gütliche Beilegung des Streits zu erreichen, hat die SEDD mit der Stadtwerke Pirna GmbH und der Stadt Heidenau über viele Monate intensive Gespräche geführt, in dessen Ergebnis die als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Änderungen der beiden Abwassereinleitverträge herausgearbeitet wurden.

3. Vorgesehene Änderungen der Einleitverträge

Die ausverhandelten Nachträge zum Vertrag zur Abwassereinleitung zwischen der SEDD GmbH und der Stadtwerke Pirna GmbH (3. NT) bzw. der Stadt Heidenau (6. NT) haben folgende wesentlichen Inhalte:

- Für die Jahre 2006 bis 2012 werden von der Stadtentwässerung Dresden keine Nachforderungen in Bezug auf das Einleitentgelt mehr geltend gemacht. Im Gegenzug wird der Indexbezug für die Anpassung des Entgeltes ab dem 01.01.2013 im Sinne der Vertragsinterpretation der SEDD (Index-Bezugsjahr 2004) korrigiert.
- Die (Mindest-)Vertragslaufzeit wird um 10 Jahre bis zum 31.12.2033 verlängert, wobei für das nach Ablauf der bisherigen Vertragslaufzeit ab dem 01.01.2024 zu zahlende Entgelt neue Kalkulationsgrundlagen und Preisindizes vereinbart werden.
- Das Einleitentgelt wird im Interesse einer kalkulierbareren und in einem höheren Maße mengenunabhängigen Entgeltbelastung zugleich ab dem 01.01.2024 in einen Grundpreis und einen Mengenpreis aufgegliedert. Beide Entgelte werden jährlich entsprechend festgelegter Anpassungsfaktoren indiziert.
- Die bereits seit 2006 praktizierte Änderung des § 8 Abs. 1 zur Umstellung auf den Nettopreis wird förmlich als Änderung in den Vertrag aufgenommen.

Beide Nachträge sind bis auf die Benennung, das Grundentgelt und deren Bezugsgrößen faktisch identisch. Die übrigen bisherigen Regelungen der beiden Einleitverträge bleiben unverändert.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

a) Anpassung des Entgeltes ab dem 01.01.2013

Mit der Änderung der Preisgleitklausel gemäß § 1 Ziffern 3 bis 7 werden für den Leistungszeitraum 2013 bis 2023 zur Entgeltberechnung die Indizes des Jahres 2004 herangezogen. Damit ergibt sich für die Erstanwendung in 2013 ein spezifisches Netto-Entgelt in Höhe von 0,539 Euro/m³, während unter Fortführung der bisherigen Gleitrechnung 0,523 Euro/m³ berechnet worden wären. In 2013 vollzieht sich durch den korrigierten Indexbezug von 2005 auf 2004 (von Rot auf Blau) zusätzlich zur regulären Jahresanpassung eine Art Doppelsprung.

Preisgleitklausel gemäß Anlage 2 des Vertrages zur Abwassereinleitung

$$P_n = P_0 * [x * (\text{Index1}) + y * (\text{Index2}) + z * (\text{Index3}) + w * (\text{Index4}) + v]$$

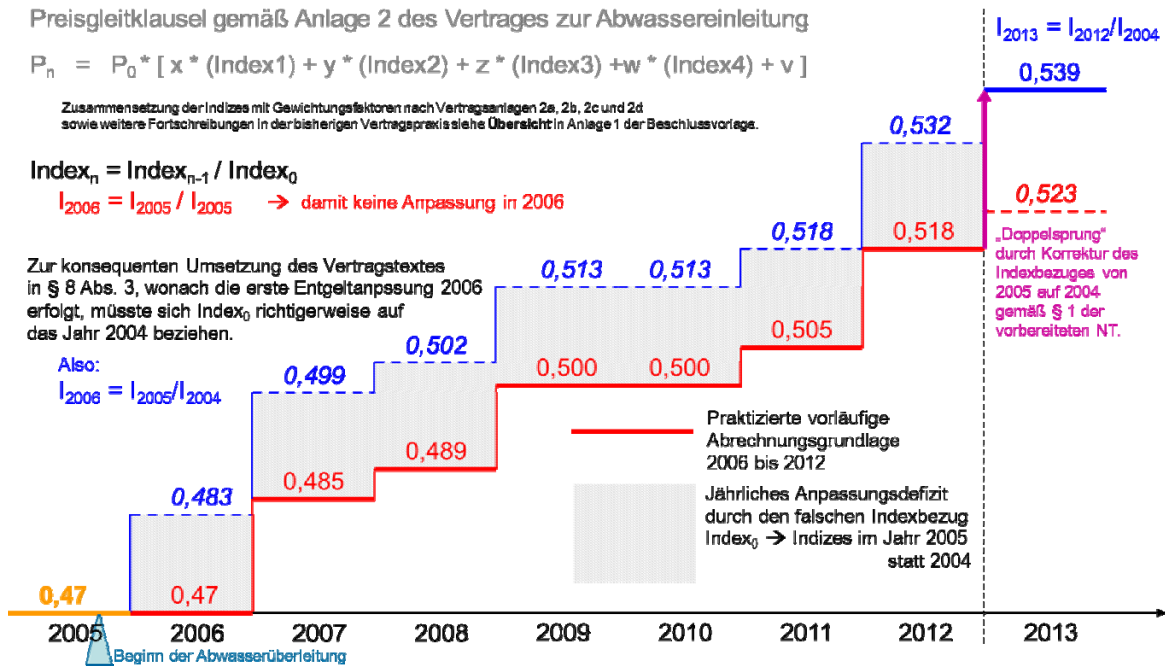
Zusammensetzung der Indizes mit Gewichtungsfaktoren nach Vertragsanlagen 2a, 2b, 2c und 2d sowie weitere Fortschreibungen in der bisherigen Vertragspraxis siehe Übersicht in Anlage 1 der Beschlussvorlage.

$$\text{Index}_n = \text{Index}_{n-1} / \text{Index}_0$$

$$I_{2006} = I_{2005} / I_{2005} \rightarrow \text{damit keine Anpassung in 2006}$$

Zur konsequenten Umsetzung des Vertragstextes in § 8 Abs. 3, wonach die erste Entgeltanpassung 2006 erfolgt, müsste sich Index_0 richtigerweise auf das Jahr 2004 beziehen.

$$\text{Also: } I_{2006} = I_{2005} / I_{2004}$$



b) Verlängerung der Vertragslaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2033

Die Änderung der Preisgleitklausel gemäß § 1 Ziffern 3 bis 7 ist gekoppelt an eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2033 gemäß § 1 Ziffer 2. Sowohl die Stadtwerke Pirna GmbH als auch die Stadt Heidenau haben die vorzeitige Vertragsverlängerung zur Voraussetzung für den erzielten Kompromiss bei der Berechnung des Einleitentgelts (oben a) gemacht. Die Verlängerung der Vertragslaufzeit um 10 Jahre ist daher nicht von den übrigen Regelungen der beiden Nachträge abtrennbar. Nur im Gesamtpaket ist eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits möglich.

Hintergrund ist einerseits, dass die Stadtwerke Pirna GmbH als auch die Stadt Heidenau ein erhebliches Interesse an einer langfristig planbaren Abwasserentsorgung haben. Würde der Abwassereinleitungsvertrag mit der Stadtwerke Pirna GmbH bzw. der Stadt Heidenau nicht über 2024 verlängert, müssten beide Gemeinden schon heute nach Alternativen suchen. Der Neubau einer eigenen Kläranlage für Pirna und Heidenau würde einschließlich der Planungs- und Genehmigungsphase mindestens 5 Jahre dauern. Die finanziellen Auswirkungen einer solchen Baumaßnahme müssten langfristig im Voraus bedacht und abgesichert werden.

Mit der Verlängerung der Laufzeit des Einleitungsvertrages wird für alle drei Partner eine bessere Planungssicherheit für die Zukunft erreicht. Für Pirna und Heidenau stellt sich diese Variante der Überleitung – wie bereits 2002 erstmals entschieden – nach wie vor im Vergleich zum Neubau einer eigenen Kläranlage als die wirtschaftlichste dar. Für die SEDD werden dauerhaft sichere, kostendeckende Erträge erzielt, die zudem im Gegensatz zu anderen Anlagen, insbesondere in Ostdeutschland, zu einer durchgängigen Auslastung der Kläranlage Dresden-Kaditz beitragen. Es ist daher auch im ureigenen Interesse der SEDD, die beiden Abwassereinleitungsverträge vorzeitig zu verlängern.

Wie nachfolgend (Punkt c) dargestellt wird, wird das Einleitentgelt darüber hinaus ab dem 01.01.2024 deutlich erhöht. Damit können erhebliche zusätzliche Erlöse erzielt werden, die ab 2024 einen wesentlichen weiteren Ergebnisbeitrag für die SEDD erbringen. Zudem wird nicht nur die Auslastung der eigens für die Abwasserüberleitung hergestellten technischen Anlagen (Zentralpumpwerk Heidenau, Abwasserdruckleitung nach Zschieren, größer dimensionierte Mischwasserkanäle nach Laubegast) über die gesamte Amortisationszeit gesichert, sondern auch die Betreibung und Auslastung der Zentralkläranlage Dresden-Kaditz

Dass die Laufzeit der beiden Abwassereinleitverträge mit der vorgesehenen Vertragsverlängerung um 5 Jahre über die Mindest-Laufzeit des Abwasserentsorgungsvertrages (AEV) (31.12.2028) hinausgeht, steht dem Vertragsabschluss nicht entgegen:

- Der AEV sieht für den Fall der Ausübung der Kündigungsoption nach § 24 Abs. 1 Satz 4 AEV vor, dass die SEDD der LHD die bis dahin der SEDD zustehende Rechtspositionen an den von ihr betriebenen oder aufgrund vertraglicher Beziehungen genutzten Anlagen, Grundstücken und Einrichtungen zur Verfügung stellt (§ 24 Abs. 6 AEV). Damit kann die LHD – wenn sie es wünscht – die Abwasserentsorgung für die Stadtwerke Pirna GmbH als auch die Stadt Heidenau weiterhin uneingeschränkt aufrecht erhalten, entweder (bei einer entsprechenden Vertragsüberleitung auf die LHD) aufgrund eigener vertraglicher Beziehungen mit der Stadtwerke Pirna GmbH und der Stadt Heidenau oder (bei Wahrung der Vertragskontinuität) unter Zwischenschaltung der SEDD als operative Einheit.
- Die LHD ist andererseits nicht rechtlich verpflichtet, die Abwasserentsorgungsverträge mit der Stadtwerke Pirna GmbH und der Stadt Heidenau fortzusetzen. Vielmehr kann sie die Vertragsübernahme bzw. eine Zwischenschaltung der SEDD als operative Einheit auch ablehnen, um die Kläranlage Dresden-Kaditz für andere Zwecke zu nutzen. Nach § 24 Abs. 4 Satz 2 AEV sind die LHD und die SEDD GmbH nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet. Der Konsortialvertrag sieht für diesen Fall in § 7 Abs. 4 vor, dass beide Partner den Konsortialvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Abwasserentsorgungsvertrages kündigen können und dann entweder die Liquidation der Gesellschaft betreiben oder die Tätigkeit der SEDD GmbH fortsetzen können. Der ausscheidende Partner hat im letzteren Fall das Recht, die von ihm an der SEDD GmbH gehaltenen Geschäftsanteile insgesamt zum Verkehrswert an den anderen Partner zu verkaufen und abzutreten. Damit ist die LH DD in ihrer Entscheidung über die Ausübung der Kündigungsoption in wirtschaftlicher Hinsicht frei. Es wird mit dem Abschluss der Nachträge kein Präjudiz für die weitere Handhabung des AEV geschaffen.
- Die beiden Nachträge zu den Abwassereinleitverträgen erweisen sich analog zu anderen Einleitverträgen mit Umlandkommunen auch für die LHD in erheblichem Umfang wirtschaftlich vorteilhaft. Die bei der SEDD durch den gefundenen Kompromiss erzielten zusätzlichen Erlöse wirken sich unmittelbar auf das Ergebnis der SEDD aus und erhöhen damit die Ausschüttungen aus der SEDD in den städtischen Haushalt. Mit der Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2033 und der für diesen Zeitraum geltenden weiteren Preisanpassung auf neuer Kalkulationsgrundlage ab 2024 verbessert sich die Ertragslage während der Laufzeit des AEV nochmals deutlich.
- Selbst im Fall einer Beendigung des AEV profitiert die LHD von der Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2033. Unabhängig davon, ob die Abwassereinleitverträge mit den Umlandgemeinden im Falle eine Beendigung des AEV direkt auf die LHD übergeleitet werden oder nicht, fließen die Einnahmen aus den Einleitentgelten in jedem Fall letztlich dem Inhaber der Abwasserentsorgungsanlagen zu, da nur dieser die Abwasserbeseitigung tatsächlich durchführen kann und dies nur gegen ein entsprechendes Einleitentgelt tun wird.
- Ferner wird eine vertiefte Basis für eine langfristige interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Pirna und Heidenau geschaffen. Die Umstellung der Abwassereinleitverträge und deren langfristige Laufzeit sind auch im interkommunalen Austausch der LHD mit den Städten Pirna und Heidenau von nicht zu unterschätzender Bedeutung.
- Die vorzeitige Vertragsverlängerung führt auch nicht zu einer für die LHD ungünstigeren Ausgangslage, da die Abwassereinleitverträge jedenfalls im Jahr 2023 hätten fortgeschrieben bzw. verlängert werden müssen. Hierbei wäre nur eine Verlängerung um min-

destens 10 Jahr in Betracht gekommen, da die Stadtwerke Pirna GmbH und die Stadt Heidenau zum einen ihrerseits langfristige Planungssicherheit benötigen. Zum anderen stellen sich notwendig werdende Reinvestitionen ab 2023 wirtschaftlich umso günstiger dar, je länger die Vertragskonstellation und damit die Kostendeckung gesichert sind. Die Verlängerung über den 31.12.2028 hinaus wäre daher auch bei einer späteren vertraglichen Regelung wirtschaftlich wie kommunalpolitisch nahezu alternativlos.

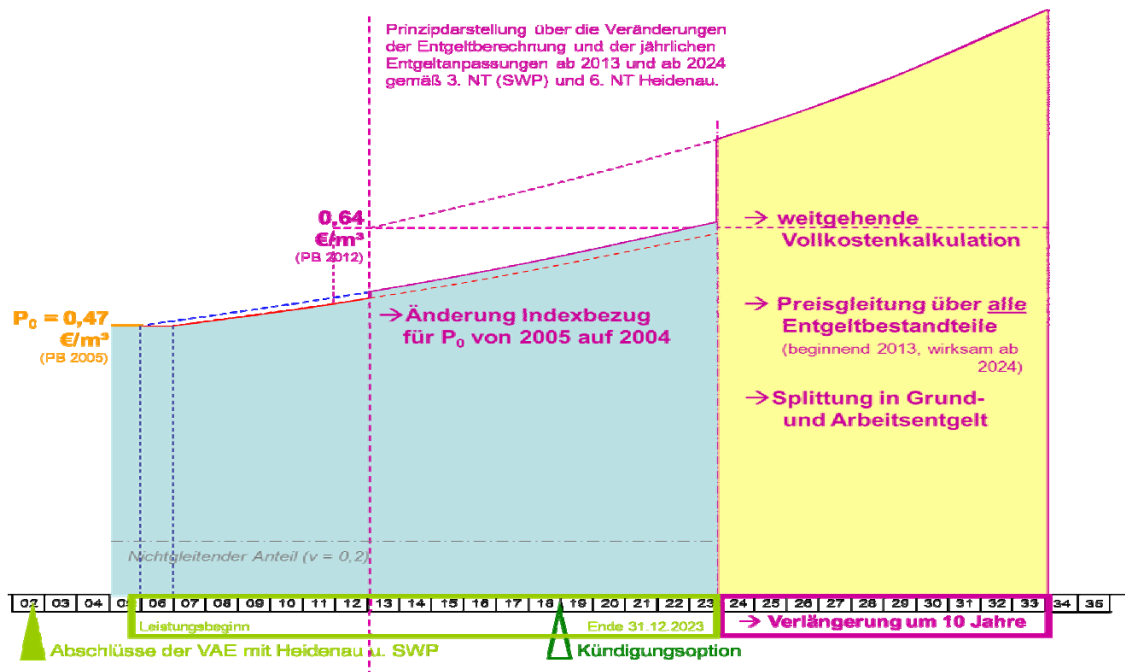
c) Neues Preismodell ab 2024

Für den Zeitraum der Vertragsverlängerung (2024 bis 2033) wird in § 2 ein neues Preismodell vereinbart. Dieses basiert auf den Prinzipien (1) weitgehende Vollkostenkalkulation, (2) Preisgleitung über alle Kostenbestandteile und (3) Aufteilung in Grund- und Arbeitsentgelt.

(1) weitgehende Vollkostenkalkulation

An die Stelle der bisherigen Teilkostenkalkulation, welche in Folge der öffentlichen Förderung möglich wurde, tritt ab 2024 eine weitgehende Vollkostenkalkulation. Bei den Kapitalkosten werden nunmehr alle mitbenutzten Anlagen und relevanten Fixkosten erfasst. Bei Reinvestitionen entfallen frühere Fördermittelzuwendungen. Bezogen auf die Preisbasis 2012 gilt mit den vorbereiteten Nachträgen ein spezifisches Ausgangsentgelt in Höhe von 0,64 Euro/m³ netto, d. h. mehr als 0,10 Euro/m³ mehr als der aktuelle Preis. Dieser Entgeltsatz ist allerdings nur eine rechnerische Größe, aus dem die Grund- und Arbeitsentgelte (unten c) abgeleitet worden sind.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



(2) Preisgleitung über alle Kostenbestandteile

Für den Verlängerungszeitraum 2024 bis 2033 werden im Unterschied zur Preisanpassung in den Jahren bis 2023 alle Entgeltbestandteile indiziert und jährlich angepasst. Die neue Preisgleitklausel unterscheidet 10 Kostenarten bzw. Kostenartengruppen, denen jeweils ein konkreter Index (Jahresdurchschnittswert) nach entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zugeordnet ist. Im Falle der Klärschlamm Entsorgungskosten sind die Preisrelationen nach den realen Entsorgungsverträgen maßgebend. Das neue Modell gelangt 2013 erstmals zur Anwendung, um die Ausgangsentgelte bezogen auf das Jahr

2012 informativ regelmäßig fortzuschreiben. Abrechnungswirksam werden diese dann ab 2024.

(3) Aufteilung in Grund- und Arbeitsentgelt

Das gemäß (1) und (2) ermittelte (erhöhte) Einleitentgelt wird ab 2013 in einen Grundpreis und einen Arbeitspreis gegliedert, der ab dem 01.01.2024 entgeltrelevant zum Tragen kommt. Berechnungsbasis ist ein Einleitentgelt von 0,64 Euro/m³ netto, das mit den jeweiligen jährlichen Kalkulations-Überleitungsmengen für Pirna und Heidenau multipliziert und dann nach dem Aufteilungsschlüssen von 66,4 % (Grundentgelt) zu 33,6 % (Arbeitsentgelt) aufgeteilt wurde. Beide Entgeltbestandteile (Grund- und Arbeitsentgelt) unterliegen gleichermaßen der beschriebenen Preisgleitung.

Die Einführung eines Grundentgeltes soll sicherstellen, dass alle Fixkosten für die Überleitung und die Abwassermitbehandlung unabhängig von größeren Mengenschwankungen und möglichen rückläufigen Trends jederzeit abgedeckt sind. Für jede Kostenart der Preisgleitklausel wurden dazu deren Anteile an den Fixkosten und den mengenbezogenen Aufwendungen festgestellt. Preisentwicklungen werden soweit berücksichtigt, wie sie sich tatsächlich auf die Abwasserüberleitung und Mitbehandlung auswirken.

5. Übereinstimmung mit den Einleitverträgen der übrigen Umlandgemeinden

Die für den Verlängerungszeitraum qualitativ komplett neustrukturierte Entgeltberechnung deckt sich weitgehend mit dem 2009 bereits für die „Alteinleitgemeinden“ (Freital, Tharandt, Radebeul-Ost usw.) eingeführten Modell.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 3. Nachtrag zum Vertrag zur Abwassereinleitung vom 20.09.2002 zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der Stadtwerke Pirna GmbH
- Anlage 2 6. Nachtrag zum Vertrag zur Abwassereinleitung vom 20.09.2002/01.10.2002 zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der Stadt Heidenau

Helma Orosz